



**DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL
UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND**

Bericht des KOK e. V.

2021

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND – GRUNDVERSTÄNDNIS

Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland kommen in den verschiedensten Formen und Bereichen vor. Seit 2016 erfasst das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) in den §§ 232 ff. die Delikte Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und den Organhandel. Der Begriff Menschenhandel bezeichnet im StGB dabei lediglich das Anwerben, Befördern und Beherbergen einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung (§ 232 StGB). Die Ausbeutung selbst bzw. ihre verschiedenen Formen werden in den nachfolgenden Paragrafen definiert.

Unter die Zwangsarbeit bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft fallen auch die Ausbeutung von strafbaren Handlungen und die Ausbeutung der Bettellei. Bei letzterem werden Menschen dazu gebracht oder gezwungen, betteln zu gehen und die Einnahmen zu großen Teilen oder vollständig abzugeben. Bei der Ausbeutung strafbarer Handlungen werden Personen dazu gebracht, strafbare Handlungen zu begehen, beispielsweise Diebstähle, EC-Karten-Betrug oder Drogenhandel. Die finanziellen Gewinne der Straftaten behalten die Täter*innen ein. Die in der Öffentlichkeit bekannteste Form des Menschenhandels und der Ausbeutung ist die sexuelle Ausbeutung. Sie ist bereits seit 1973 strafrechtlich erfasst und wird nach wie vor in den Beratungsstellen und von der Polizei am häufigsten identifiziert. Seit dem Jahr 2005 ist Arbeitsausbeutung strafrechtlich erfasst. Zu diesen beiden Ausbeutungsformen ist bislang das meiste Wissen vorhanden.

Die Fachberatungsstellen beraten Betroffene verschiedener Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung. Sie haben aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte – meist in den 1980er Jahren aus einem frauenrechtlichen und feministischen Hintergrund heraus – einen Fokus auf betroffene Frauen. Einige sind aufgrund ihrer Finanzierung und ihres Mandats auf die Beratung Betroffener von sexueller Ausbeutung beschränkt, viele beraten jedoch auch Frauen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind. Daneben beraten die Fachberatungsstellen, die im KOK e.V. zusammengeschlossen sind, auch Betroffene weiterer Ausbeutungsformen und in einigen Fällen auch männliche Betroffene oder betroffene Trans*personen.

DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

Bericht des KOK e. V.

2021

INHALT

1	Einleitung	3
2	Datenschutzrechtliche Einordnung	5
3	Die Ergebnisse des KOK-Datentools 2021	6
3.1	Vorbemerkung zur Datengrundlage und Einordnung der Ergebnisse	6
3.2	Persönliche Informationen zu den Ratsuchenden	8
3.3	Hauptausbeutungsformen	11
3.4	Zugang zu den Fachberatungsstellen	14
3.5	Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen	15
3.5.1	Zugang zu Schutz	17
3.5.2	Zugang zu Versorgung	19
3.5.3	Begleitung bei Strafverfahren und Zugang zu Entschädigung	22
4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	26
5	Anhang	29

EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht eröffnet einen weitreichenden Einblick in die Arbeit spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS). Damit bietet der KOK dank des Engagements seiner Mitgliedsorganisationen bei der einheitlichen Kategorisierung und Erfassung von Falldaten zu Menschenhandel eine wichtige Ergänzung zum jährlich publizierten Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes. Dessen Aussagekraft ist insofern begrenzt, als es sich ausschließlich auf die polizeibekannteten Fälle bezieht, in denen ein Ermittlungsverfahren eröffnet und auch abgeschlossen wurde.

Das wesentliche Erkenntnisinteresse für den KOK liegt jedoch nicht direkt in einer rein strafrechtlichen, auf Kriminalitätsbekämpfung beschränkten Darstellung, sondern in der Frage, wie es um den Zugang Betroffener zu ihren Rechten steht.

Diese zweite menschenrechtsorientierte Auswertung von Daten, die eine wachsende Zahl von KOK-Mitgliedsorganisationen in einer gemeinsam entwickelten Software bereitstellen, ermöglicht gerade auch mit Blick auf die sozial- und aufenthaltsrechtlichen Situationen Betroffener wichtige Einsichten und verweist damit evidenzbasiert und mittelbar auf politische Handlungsnotwendigkeiten.

Seinen ersten Datenbericht präsentierte der KOK im Jahr 2020, dem Jahr in dem das KOK-Datentool auch erstmals für die Erfassung von realen Falldaten genutzt werden konnte. Darin findet sich eine lesenswerte, ausführliche Beschreibung dieses partizipativen, zivilgesellschaftlichen und menschenrechtlich ausgerichteten Ansatzes und der Entwicklung der Datenerhebung.

Die erste Auswertung wurde im vergangenen Jahr veröffentlicht. Der hier vorliegende zweite Bericht umfasst nun erstmals ein ganzes Kalenderjahr und bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.–31.12.2021.

Dies wird zukünftig eine direkte Vergleichbarkeit der von den FBS während eines Jahres bearbeiteten Fälle ermöglichen und eine passende Ergänzung zum Lagebild Menschenhandel des BKA sein.

AUF EINEN BLICK:

- 19** teilnehmende Fachberatungsstellen
- 725** Fälle sind insgesamt im Datentool enthalten
- 612** Fälle sind zur Auswertung freigegeben
- 175** Fälle wurden neu angelegt im Jahr 2021
- 437** Fälle haben die FBS im Jahr 2021 weiter bearbeitet

- 96 %** der beratenen Betroffenen waren Frauen
- 60 %** der Klient*innen kommen aus westafrikanischen Staaten, davon mit 44 % die meisten aus Nigeria
- 73 %** der Klient*innen sind zwischen 22 und 39 Jahren alt
- 81 %** der Fälle wurden von den FBS als Zwangsprostitution eingestuft

2021 war das zweite Jahr der Corona-Pandemie. Diese hat die Arbeit der FBS, aber auch der (Strafverfolgungs-)Behörden weiter beeinflusst und vielfach eingeschränkt. Viele Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen beobachteten, dass die Identifizierung und Vermittlung Betroffener von Menschenhandel, beispielsweise durch die Polizei oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), seltener stattgefunden haben.

Die Erarbeitung eines Konzepts zur Einrichtung einer Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel in Deutschland durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist vorangeschritten; das Leitbild zur Berichterstattungsstelle wurde veröffentlicht. Während der knapp eineinhalbjährigen Konzeptentwicklungs- und Erprobungsphase stand das DIMR mit dem KOK im regelmäßigen Austausch, auch die Erfahrungen des KOK bei der Entwicklung des Datentools und der Fallerhebung durch die FBS wurden wiederholt abgefragt. Die völkerrechtlich gebotene Notwendigkeit, bessere Erkenntnisse zu Menschenhandel in Deutschland zu erlangen und daraus wirksame Politik zum Schutz der Betroffenen und der erfolgreichen Strafverfolgung zu ziehen, ist ausführlich im KOK Datenbericht 2020 beschrieben.

Die gemeinsamen Interessen von Politik, Zivilgesellschaft und Forschungseinrichtungen, aber auch die unterschiedlichen Erwartungen an und Empfehlungen für die Datenerhebung zu Menschenhandel und die Einrichtung einer Berichterstattungsstelle in Deutschland wurden auf der internationalen Fachtagung Datenpolitik und Menschenhandel des KOK im Oktober 2021 diskutiert.

Die Notwendigkeit, mehr über das tatsächliche Ausmaß und die Ausprägungen von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu wissen, ist ein gemeinsames Anliegen. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht ist es aber vor allem wichtig, einer Datenerhebung einen menschenrechtlichen Fokus zu geben und hierüber abzubilden, wie es um die Durchsetzung der Rechte Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung bestellt ist.

Hier setzen das Datentool des KOK und seine jährlichen Berichte an.

2

DATENSCHUTZRECHTLICHE EINORDNUNG

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel haben seit jeher in ihrer Arbeit mit den Betroffenen Umgang mit sensiblen Daten und erheben diese notwendigerweise sowohl für die Beratungsarbeit als auch zu statistischen Zwecken. Der Umgang mit diesen sensiblen Daten ist ein risikobehaftetes Feld. Insbesondere der Schritt hin zu mehr Digitalisierung, auch im Zusammenhang mit dem KOK-Datentool, bringt große Herausforderungen in Bezug auf Datensicherheit mit sich.

Der KOK und die FBS sind sich dieser Herausforderungen bewusst und verfolgen in der Erhebung der Falldaten und in der gesamten Entwicklung und Pflege des KOK-Datentools höchste datenschutzrechtliche Standards.

Voraussetzung für die Eingabe von Daten durch die FBS ist in jedem Fall die Einwilligung der Klient*innen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen der teilnehmenden FBS und der KOK-Geschäftsstelle. Hier werden auch die datenschutzrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.

Um den eigenen hohen Ansprüchen an Datenschutz und Datensparsamkeit zu genügen, lässt der KOK in regelmäßigen Abständen eine Datenschutzfolgeabschätzung von wechselnden, unabhängigen Dienstleister*innen durchführen. Die erste fand 2019 statt, die zweite wird in diesem Jahr durchgeführt. Hierbei wird umfassend vorgegangen und u.a. die Erfassungsumgebung bzw. die datenschutzrelevanten technischen und organisatorischen Voraussetzungen sowohl des KOK als auch der begleitenden IT-Firma 3plusX und (stichprobenartig) der teilnehmenden Fachberatungsstellen geprüft. Zudem werden die verwendete Software und Server überprüft. In einer Abschätzung werden festgestellte Risiken genannt und Maßnahmen zu deren Behebung und Minimierung vorgeschlagen. In Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und den genannten Akteuren werden die Gefahren also regelmäßig neu bewertet und adressiert.

Die Datenschutzfolgeabschätzung wird allen kooperierenden Fachberatungsstellen zugänglich gemacht.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrung der FBS im Umgang mit sensiblen Daten und der stetigen datenschutzrechtlichen Begleitung des KOK-Datentools sollen möglichst hohe Standards gewährleistet sein, die mindestens DSGVO-konform sind. Mit unterstützenden Hilfsmitteln, wie strukturierten Checklisten für sichere Arbeitsumgebung, einem Nutzer*innenhandbuch zum Datentool, Video-Sicherheitstutorials und Einverständniserklärungen zur Datenverarbeitung in zahlreichen Sprachen, darunter auch Leichter Sprache, nimmt das Datentool für sich in Anspruch, zum Teil auch schon über die europäischen Standards hinauszudeuten.¹

3

DIE ERGEBNISSE DES KOK-DATENTOOLS 2021

3.1 Vorbemerkung zur Datengrundlage und Einordnung der Ergebnisse

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der zweiten Datenauswertung des KOK-Datentools vorgestellt und diskutiert. Im Vergleich zum Vorjahresbericht wurde auf eine jahresweise Auswertung umgestellt, die in dieser Form auch zukünftig so fortgeführt werden soll, um eine bessere Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen. So werden mittelfristig auch Entwicklungen über die Jahre abbildbar. Von den 19 kooperierenden Fachberatungsstellen sind für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 725 Fälle enthalten, von denen 612 Fälle zur Datenauswertung freigegeben wurden. Wie dargelegt, ist das Einverständnis der Klient*innen die Voraussetzung dafür, dass die eingegebenen Daten auch für die Datenanalyse und Berichtslegung verwendet werden dürfen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist deshalb zu beachten, dass die vorgestellten Befunde nur einen Teilausschnitt der Klient*innen sowie der Unterstützungsleistungen von spezialisierten Fachberatungsstellen in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung abbilden können. Zum einen sind nicht alle Fachberatungsstellen in das Datenerhebungstool eingebunden und zum anderen können aufgrund der Zustimmungspflicht durch die Klient*innen auch nicht alle eingetragenen Fälle bei der Datenauswertung berücksichtigt werden. Da es grundsätzlich möglich ist, dass für eine Person auch mehrere »Fälle« angelegt werden können (z. B. wenn diese mit einem

1 Die in der Erfassung angelegten Maßnahmen und Voraussetzungen zum Datenschutz werden detailliert im ersten Bericht des KOK *Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK* von 2020 erläutert. https://www.kok-gegenmenschhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf

neuen Anliegen Rat bei einer Fachberatungsstelle sucht), ist es durchaus möglich, dass Grundinformationen zu einer Person mehrfach in dem Datentool enthalten sind, wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt häufig auftritt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es den Klient*innen immer freisteht, einzelne Fragen der Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen bei der Dateneingabe nicht zu beantworten. Dies führt dazu, dass nicht alle Felder des Datentools in gleicher Weise gefüllt sind. In manchen Fällen entscheiden auch die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen, bestimmte Antwortfelder freizulassen, wenn eine Frage auf eine*n Klient*in nicht zutrifft. Für die Datenanalyse wurden in der Regel alle 612 Fälle für die Berechnung der Prozentwerte als Grundgesamtheit herangezogen. Ausnahmen bilden lediglich Fragen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gestellt wurden. Anhand der Informationen in dem Datentool wird ersichtlich, dass im Jahr 2021 175 Fälle neu von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen angelegt wurden, während alle anderen Fälle bereits im Vorjahr bzw. den Vorjahren erstmalig bearbeitet wurden. Dies zeigt, dass viele der Klient*innen über einen längeren Zeitraum von den Fachberatungsstellen betreut werden. Das dürfte insbesondere auch mit den langen Zeitspannen von Ermittlungs- und Strafverfahren zusammenhängen. Im Jahr 2021 wurden von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen 141 Fälle geschlossen.

Das KOK-Datentool unterliegt einem anhaltenden Weiterentwicklungsprozess und wird fortlaufend angepasst, um die Erkenntnisinteressen besser zu erreichen, den Fachberatungsstellen die Eingabe der Daten zu erleichtern und Optimierungen bei der Datenauswertung zu ermöglichen. Mit jedem weiteren Eingabejahr und jeder weiteren Fachberatungsstelle, die sich an der Erhebung beteiligt und ihre Arbeit dokumentiert, werden sich die Fallzahlen in dem Datentool und hierdurch auch die Auswertungsmöglichkeiten erhöhen. Bereits in diesem Jahr konnten verknüpfte Auswertungen vorgenommen werden, wodurch tiefere Einblicke in die Zusammenhänge zwischen den eingegebenen Daten gewonnen werden konnten. Dadurch werden auch tiefergehende Analysen möglich. Die nachfolgenden Ergebnisse verdeutlichen, dass das KOK-Datentool bereits jetzt zu einer Wissenserweiterung zu Ausbeutung und Menschenhandel in Deutschland beiträgt, auch wenn es keinen Anspruch auf Repräsentativität aller Betroffenen erheben kann. Während der jährliche Lagebericht des BKA diejenigen Fälle aufführt, bei denen Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurden, bildet das KOK-Datentool ein breiteres Spektrum ab. Sie kann den Blick über bisher bekannte Bereiche des Hellfelds hinaus erweitern.² Unter den Personen, die sich an die spezialisierten Fachberatungsstellen wenden, gibt

2 Zum Vergleich: Im BKA-Lagebericht 2021 wurde von 291 Verfahren zu sexueller Ausbeutung und 28 Verfahren zu Arbeitsausbeutung berichtet. Des Weiteren sind 237 Verfahren zur Ausbeutung von Minderjährigen dokumentiert.

es auch Klient*innen, bei denen es bislang (noch) kein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gibt oder bei denen ein Ermittlungsverfahren (noch) gar nicht eingeleitet wurde. Somit erhellt der KOK-Bericht das Feld weiter. Darüber hinaus bietet das KOK-Datentool die Möglichkeit, die Bedarfe der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung abzubilden und zugleich das breite Spektrum an Unterstützungsangeboten, das die Fachberatungsstellen leisten, aufzuzeigen. Die Datenberichte des KOK verfolgen ein menschenrechtliches Interesse: Es soll durch die Informationen der Fachberatungsstellen aufgezeigt werden, inwieweit Klient*innen der Fachberatungsstellen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, die ihnen zustehenden Rechte sowie Zugang zu Schutz und Unterstützung in Deutschland tatsächlich auch in Anspruch nehmen können.

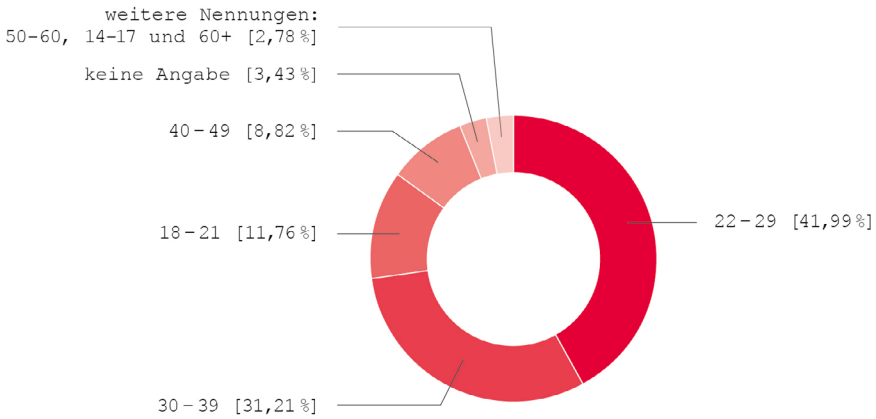
3.2 Persönliche Informationen zu den Ratsuchenden

Die Datenerfassung des KOK-Datentools will vornehmlich Wissen über die Unterstützung und Durchsetzung der Rechtsansprüche der Betroffenen liefern. Aus Gründen des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung werden nur sparsam Informationen gesammelt, die Aufschluss über den persönlichen Hintergrund der Ratsuchenden geben könnten. Im Folgenden werden Ergebnisse zu den Angaben zum Alter der Betroffenen, zu Gender, Staatsangehörigkeit und Elternschaft berichtet.

Es wird ersichtlich, dass fast ausschließlich Frauen und Mädchen (96 Prozent) als Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung bei den kooperierenden Fachberatungsstellen betreut wurden.

Hinsichtlich des Alters registrierten die kooperierenden Fachberatungsstellen insbesondere Klient*innen in den Alterskategorien 22–29 Jahre (42 Prozent) und 30–39 Jahre (31 Prozent). Elf Prozent der Klient*innen waren zum Tatzeitpunkt minderjährig.

Alter



Quelle: KOK-Datentool

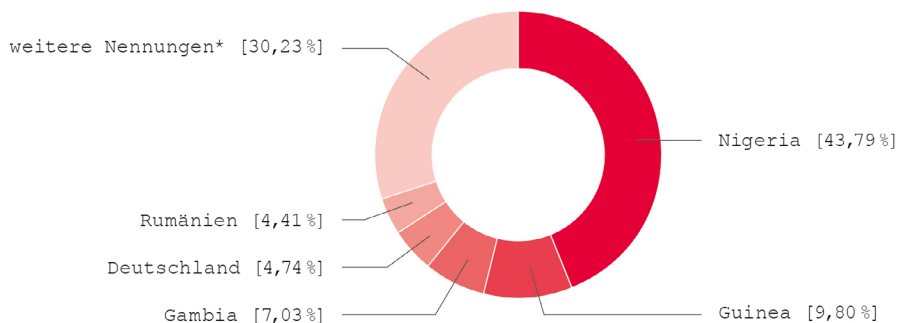
Zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 wurden von den Fachberatungsstellen insbesondere Klient*innen betreut, die die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Landes besaßen. Hierbei stellten wie bereits im Vorjahr Klient*innen aus Nigeria die größte Gruppe dar (44 Prozent). Die zweitgrößte Gruppe waren Klient*innen aus Guinea.

Auch im Austausch mit dem KOK berichteten einige FBS von einem Anstieg von Fällen mit Betroffenen aus Guinea. In diesem Zusammenhang wiesen sie auch auf besondere und erschwerte Problemlagen im Herkunftsland hin, da es in Guinea eine große Prävalenz von weiblicher Genitalverstümmelung, Früh- und Zwangsehen sowie weit verbreiteter Gewalt gegen Frauen gibt.

Nur fünf Prozent der Klient*innen verfügten über die deutsche Staatsangehörigkeit. Hier ist erneut eine große Abweichung von den Erkenntnissen des Bundeslagebildes Menschenhandel des BKA festzustellen.³ Die Gründe hierfür können aus den abgefragten Informationen nicht hergeleitet werden. Die Umstellung des KOK-Datentools auf jahresweise Auswertung erlaubt jedoch eine bessere Vergleichbarkeit mit den Erkenntnissen des BKA-Lagebildes und ist somit eine aufschlussreiche Ergänzung, um einen umfassenderen Blick auf die Ausprägung von Menschenhandel in Deutschland zu erhalten.

3 Im BKA-Bundeslagebild 2021 besaßen 23 Prozent der Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeit



* Bulgarien, Ungarn, Kamerun, Albanien, Ghana, Serbien, Uganda, Polen, Senegal, keine Angabe, Sierra Leone, Ukraine, Moldau, Tansania, Benin, Thailand, Kongo, Äthiopien, Eritrea, Somalia, Bosnien und Herzegowina, Russische Föderation, Afghanistan, Liberia, China, Venezuela, Côte d'Ivoire, Vietnam, Irak, Lettland, Jemen, Georgien, Syrien, Arabische Republik, Staat Palästina, Ägypten, Ruanda, Pakistan, Portugal, Kolumbien, Guinea-Bissau, Slowakei, Togo, Republik Korea und Islamische Republik Iran

Quelle: KOK-Datentool

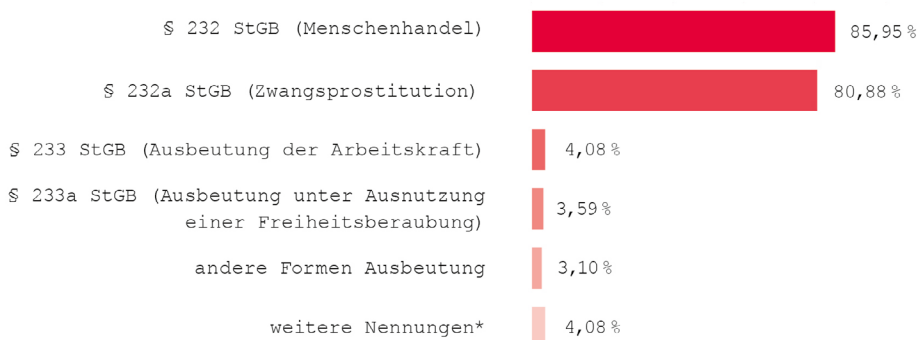
In mehr als der Hälfte der freigegebenen Fälle des KOK-Datentools gaben die Klient*innen an, eigene Kinder zu haben (61 Prozent). In der Mehrzahl dieser Fälle befanden sich die Kinder ebenfalls in Deutschland (71 Prozent). In 22 Prozent der Fälle gaben die Klient*innen an, dass sie kinderlos sind, in 17 Prozent der Fälle wurde hierzu keine Angabe gemacht.

3.3 Hauptausbeutungsformen

Im KOK-Datentool können die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen eine Zuordnung zu Straftatbeständen vornehmen, sofern die Einwilligung der Klient*innen hierzu vorliegt. Hierbei können auch mehrere Straftatbestände angegeben werden. Aus Sicht der Fachberatungsstellen erfüllen 81 Prozent der Fälle den Straftatbestand der Zwangsprostitution (§ 232a StGB). Noch etwas häufiger wurde Menschenhandel (86 Prozent) angegeben. Eine Ausbeutung der Arbeitskraft wurde in vier Prozent der Fälle gesehen. Ebenfalls in vier Prozent der Fälle sahen die Fachberatungsstellen den Straftatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung.

In 470 Fällen (77 Prozent) wurde von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen eine Zuordnung zu mehreren Straftatbeständen vorgenommen. Hierbei wurde insbesondere die Kombination aus Menschenhandel und Zwangsprostitution angegeben.

Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)



* § 232b StGB (Zwangsarbeit) und keine Angabe

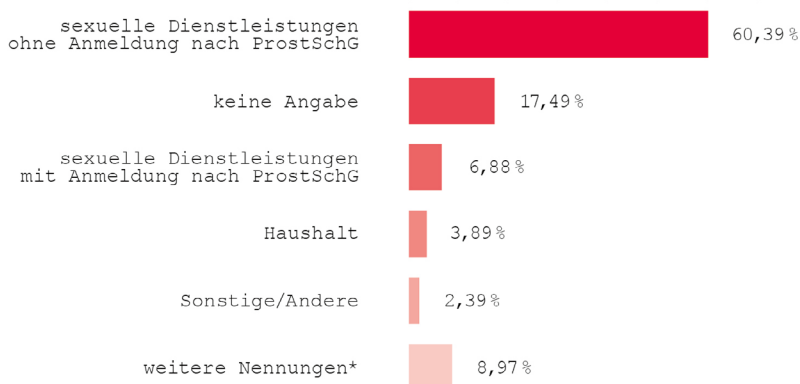
Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

Durch eine kombinierte Datenauswertung zu den Straftatbeständen und der Nationalität der Betroffenen lässt sich aufzeigen, dass insbesondere Klient*innen aus Nigeria, Guinea und Gambia von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffen waren. Hinsichtlich des Straftatbestands Ausbeutung der Arbeitskraft, der für 25 Fälle dokumentiert ist, waren Klient*innen aus Rumänien und der Republik Moldau häufiger als andere Nationalitäten betroffen.

Die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen konnten auch die Bereiche angeben, in denen ausgebeutet wurde. Auch hier waren Mehrfachangaben möglich. Am häufigsten wurde eine Ausbeutung im Bereich Sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach Prostitutionsschutzgesetz registriert (66 Prozent). Acht Prozent der Fälle wurden dem Bereich Sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG zugeordnet. Im Bereich Haushalt wurden vier Prozent dieser Fälle registriert.

Bereiche, in denen ausgebeutet wurde



* strafbare Handlungen, Erziehungsarbeit, Betteln, Reinigung, Gastronomie, Pflege, Dienstleistungen allgemein, Landwirtschaft, AuPair, Bau, Organhandel und Transport/Logistik

Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

Die große Mehrheit der von den Fachberatungsstellen betreuten Betroffenen von Ausbeutung und Menschenhandel wurde bereits im Herkunftsland angeworben (69 Prozent). Bei 17 Prozent der Betroffenen fand eine Anwerbung (auch) in Deutschland statt. Bei weiteren 17 Prozent wurde (auch) von einer Anwerbung in einem Transitland berichtet.

Als Ort der Ausbeutung wurde in 44 Prozent der Fälle Deutschland angegeben. Auch Italien (30 Prozent) und Libyen (14 Prozent) wurden relativ häufig als (weitere) Tatorte genannt. Gerade Betroffene aus westafrikanischen Ländern kommen häufig über Libyen und Italien nach Deutschland und werden schon auf dem Weg massiv ausgebeutet. Bereits aus dem letzten Bericht ging hervor, dass die Organisierte Kriminalität auch über Landesgrenzen hinweg hier eine große Rolle spielt. Die Ausbeutung, die Betroffene auf dem Weg erfahren, setzt sich in Europa häufig fort und ist dabei ein Grund für die Flucht nach Deutschland.

FALLBEISPIEL: Mehrfache Ausbeutung

Larisa stammt aus einer ländlichen Gegend in Rumänien, aus stabilen Verhältnissen, ohne familiäre Probleme (z. B. häusliche Gewalt, Alkoholismus, medizinische Ausnahmesituationen etc.). Die finanzielle Situation ihrer Eltern war jedoch sehr bescheiden. Sie besaßen ein kleines Haus mit nur zwei Zimmern und ohne fließendes Wasser. Larisa besuchte die Schule und erhielt ein Abschlusszeugnis. Nachdem sie in Rumänien in verschiedenen Fabriken gearbeitet hat, in denen sie nur den Mindestlohn verdient hat (der in Rumänien ungefähr 400 Euro beträgt), kam sie nach Deutschland, um mehr Geld zu verdienen und ein unabhängiges Leben in Rumänien beginnen zu können. In Deutschland hat sie in verschiedenen Fabriken gearbeitet und ein geregeltes Leben geführt, bis sie Marius traf. Marius war Bordellbesitzer. Er war im Vergleich zu Larisa sehr reich und äußerst charmant. Sie verliebte sich in ihn. Sie machten Ausflüge, er gab ihr Geschenke und kümmerte sich um all ihre Bedürfnisse. Bis Marius Larisa eines Tages vorschlug, die Arbeit als »Luxusprostituierte« auszuprobieren. Zuerst war Larisa von dem Vorschlag schockiert, nach mehreren Diskussionen stimmte sie zu, es zu versuchen. Aber für Larisa gab es keinen Weg zurück. Sie wurde wiederholt verwundet, vergewaltigt, unter Drogen gesetzt, sie musste mit ansehen, wie andere Mädchen und Frauen verletzt wurden. Larisa wurde über mehrere Jahre sexuell ausgebeutet und wurde außerdem gezwungen, Drogen an ihre Kunden zu verkaufen, hauptsächlich während sie Escort-Dienste leistete. Nach einer Polizeirazzia wurde Larisa zusammen mit mehreren rumänischen und ungarischen Mädchen und Frauen gerettet und unterstützt. Larisa

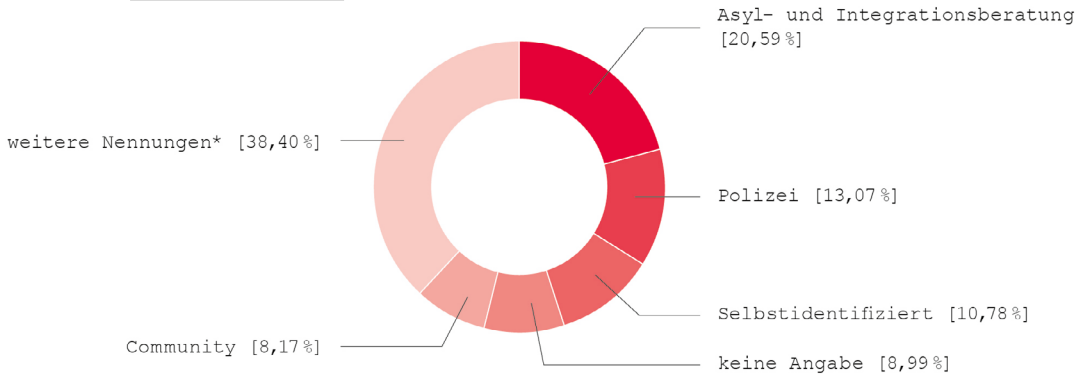
kooperierte jedoch zunächst nicht mit der Polizei und wurde wegen Drogenhandels festgenommen. Sie hatte Angst vor Marius und es dauerte mehrere Monate, bis sie sich traute, Strafanzeige gegen ihn zu stellen. Larisa wurde an JADWIGA weitergeleitet, während sie noch in Haft war. Wir haben ihr die benötigte Unterstützung angeboten und nach ihrer Freilassung ihre Rückführung nach Rumänien organisiert. Wir haben sie und ihre Familie in sehr herausfordernden Zeiten unterstützt und in Zusammenarbeit mit anderen spezialisierten NGOs aus Rumänien erhielten Larisa und ihre Familie sowohl soziale als auch finanzielle Unterstützung. Ihr Haus wurde renoviert. Larisa hat eine Langzeit-Psychotherapie erhalten, ihr wurde geholfen, eine feste Arbeit zu finden und ein stabiles Leben zu führen. Jahresbericht 2021, Jadwiga München (KOK-Mitgliedsorganisation)

3.4 Zugang zu den Fachberatungsstellen

Betroffene von Menschenhandel kommen über verschiedene Wege in die Fachberatungsstellen, beispielsweise durch Vermittlung der Polizei, über Behörden oder Ämter (z. B. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen von Asylanörungen), über Unterkünfte und Beratungsangebote für Geflüchtete, über dritte Kontaktpersonen (z. B. Freier oder Bekannte) oder melden sich selbst.

Die Ergebnisse des KOK-Datentools zeigen, dass der Erstkontakt zwischen Klient*innen und Fachberatungsstellen am häufigsten über eine Asyl- und Integrationsberatung vermittelt wurde (21 Prozent). Am zweithäufigsten wurde die Polizei als vermittelnde Instanz genannt (13 Prozent). Zudem suchten elf Prozent der Klient*innen aus eigenem Antrieb eine der Fachberatungsstellen auf. In acht Prozent der Fälle wurde der Kontakt aufgrund von Hinweisen aus der Community aufgenommen.

Erstkontakt durch



* Andere Beratungsstellen, Andere, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, andere Multiplikator*innen, andere Behörde, Initiativen und Einrichtungen, unbekannt, Ärzt*innen und andere Angehörige med. Berufe, Behörde nach ProstSchG, Frauenschutzzinfrastruktur, Freier/Kund*in, soziale Medien, „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ und Zoll - FKS

Quelle: KOK-Datentool

Die Klient*innen wurden gefragt, wie sie von der jeweiligen Fachberatungsstelle erfahren haben. Auch ihre Selbstauskunft verdeutlicht den hohen Stellenwert der Asyl- und Integrationsberatung als Wegweiser zu den Fachberatungsstellen: 16 Prozent der Klient*innen haben über diesen Weg von den Angeboten der Fachberatungsstellen erfahren. Zehn Prozent erhielten von der Polizei Informationen und neun Prozent erfuhren über die Community von den Angeboten.

3.5 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen

Im KOK e.V. sind mehr als 50 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowohl direkt als Mitgliedsorganisation als auch über ihre Hauptstellen vernetzt. Einige richten sich ausschließlich an die Zielgruppe Betroffener von Menschenhandel. Viele beraten allgemein gewaltbetroffene Migrantinnen und Frauen und bieten Beratung für Betroffene von Menschenhandel als einen zusätzlichen Arbeitsbereich an. Es handelt sich ausschließlich um Nichtregierungsorganisationen, die entweder autonom oder in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden organisiert sind. Die Fachberatungsstellen unterscheiden sich in ihrer Größe und Ausstattung, einige haben bis

zu zehn Mitarbeitende, andere können wegen der knappen Finanzierung lediglich ein oder zwei Personen (mitunter auch nur in Teilzeit) beschäftigen. Die Fachberatungsstellen bieten ein großes Leistungsportfolio. Es reicht von aufsuchender Arbeit über Krisenintervention und Erstberatung bis hin zu länger andauernder psychosozialer Beratung und Begleitung, Begleitung im Asylverfahren, Begleitung im Strafverfahren, Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland oder dem Aufbau neuer Lebensperspektiven in Deutschland. Auch Öffentlichkeitsarbeit, politische Arbeit und Vernetzung und Kooperation mit Akteuren wie Strafverfolgungsbehörden oder sozialen Dienstleistern sind wichtige Bestandteile ihrer Arbeit. Die Fachberatungsstellen im KOK e.V. haben sich auf gemeinsame Leitlinien und Qualitätsstandards verständigt, nach denen sie arbeiten.

Auch wenn sich nicht alle Fachberatungsstellen an dem KOK-Datentool beteiligen, wird anhand der Auswertungsergebnisse ersichtlich, welch breites Spektrum an Unterstützungsleistungen und Hilfestellung diese Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel leisten. Insbesondere die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Informationsvermittlung spielen bei fast allen Fällen eine große Rolle (vgl. Tabelle 1). Dies gilt auch für Krisenintervention, die in 331 der angegebenen Fälle (54 Prozent) notwendig war.

Tabelle 1: Leistungen der Fachberatungsstellen

	Anzahl	Prozent
Psychosoziale Beratung und Begleitung	546	89,2 %
Informationsvermittlung	530	86,6 %
Unterstützung im Asylverfahren	366	59,8 %
Krisenintervention	331	54,1 %
sonst. behördl. Angelegenheiten (Beschaffung Pass, Urkunden etc.)	320	52,3 %
Aufenthaltsrechtliche Verfahren	296	48,4 %
Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt	289	47,2 %
Vermittlung an andere Beratungsstellen	262	42,8 %
Begleitung Schwangerschaft und Kinder	159	26 %
Hilfe bei Geltendmachung sonstiger Rechte (OEG, GUV, Einklagen Lohn ...)	80	13,1 %
Prozessbegleitung Strafverfahren	72	11,8 %
Psychosoziale Prozessbegleitung	48	7,8 %

Aufgrund des hohen Anteils an Klient*innen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deren Aufenthaltsstatus (noch) nicht abschließend geklärt ist, leisten die Fachberatungsstellen darüber hinaus sehr häufig Beratungs- und Unterstützungsarbeit in Asylverfahren (60 Prozent). Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten wie auch bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren gehören ebenfalls in etwa der Hälfte der Fälle zu den Leistungen der Fachberatungsstellen. Relativ häufig verweisen die Fachberatungsstellen auch an weitere spezialisierte Beratungsstellen, die die Klient*innen fachspezifisch (weiter-)begleiten.

Wie bereits dargelegt, haben viele der betreuten Klient*innen Kinder. Die Fachberatungsstellen bieten auch der Gruppe der Frauen mit Kindern Unterstützung. In 159 Fällen (26 Prozent) wurde dokumentiert, dass die besonderen Bedarfe der Frauen bei einer Schwangerschaft oder die besonderen Bedarfe der Kinder im Rahmen der Betreuung eine Rolle gespielt haben.

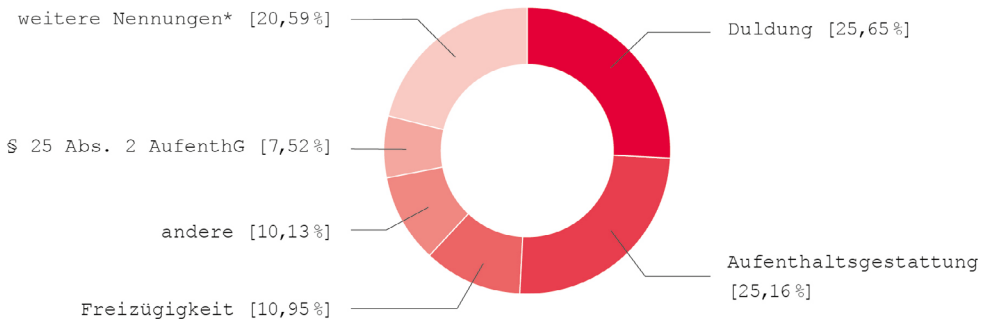
Vergleichsweise selten wurde von Seiten der Fachberatungsstellen Unterstützung bei der Begleitung in einem Strafverfahren oder bei der Geltendmachung sonstiger Rechte dokumentiert (hierzu auch ausführlich Abschnitt 3.5.3).

3.5.1 Zugang zu Schutz

Der hohe Anteil an Klient*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird bei der Betrachtung des Aufenthaltsstatus sichtbar. Unter den Fällen mit entsprechenden Informationen waren Klient*innen mit einer Duldung am häufigsten vertreten (26 Prozent), gefolgt von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (25 Prozent). Die Aufenthaltsperspektiven sind für etwa die Hälfte der Klient*innen demnach entweder noch nicht abschließend geklärt oder unsicher.

Die Unterstützung der Betroffenen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren gehört entsprechend häufig zu den Tätigkeiten der Fachberatungsstellen.

Aufenthaltsstatus



* keine Angabe, § 25 Abs. 3 AufenthG, Deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 5 AufenthG, AE anderes EU-Land und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. Einklagen Lohn)

Quelle: KOK-Datentool

Betroffene von Menschenhandel, die sich aus einer Zwangssituation lösen konnten, benötigen Zeit und Unterstützung, um sich erholen zu können. Bereits in einer älteren EU-Richtlinie (2004/81/EG) ist festgelegt, dass Drittstaatsangehörigen mit irregulären Aufenthaltsstatus eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist eingeräumt werden muss, während der keine Rückführungsentscheidung vollstreckt werden darf. In Deutschland ist die Bedenk- und Stabilisierungsfrist als Aussetzung einer Abschiebung in § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt und beträgt mindestens drei Monate. Voraussetzung für die Erteilung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist ist in vielen Bundesländern eine Bestätigung der Polizei. Im KOK-Datentool finden sich bei 198 Angaben zu dieser Frage 125 Fälle, bei denen eine Bedenkfrist beantragt wurde. In 87 Prozent dieser Fälle wurde die Bedenk- und Stabilisierungsfrist ohne Bestätigung der Polizei beantragt. Des Weiteren liegt bei 119 Fällen die Information in dem Datentool ab, dass die Klient*innen eine Bedenkfrist erhalten haben. Es wurde also insgesamt – im Verhältnis zu den auswertbaren Fällen im Datentool – in relativ wenigen der in dem Datentool enthaltenen Fällen überhaupt eine Bedenkfrist beantragt.

Nach Berichten aus der Praxis ist die Beantragung einer Bedenkfrist in den letzten Jahren immer schwieriger geworden. Regional wird dies sehr unterschiedlich gehandhabt, nicht selten ist Behördenmitarbeiter*innen

die Regelung gar nicht bekannt, in vielen Fällen verlangen die Ausländerbehörden aber eine Bestätigung von Strafverfolgungsbehörden über das Vorliegen von Verdachtsmomenten für Menschenhandel. Gerade wenn Betroffene nicht in Deutschland ausgebeutet wurden oder keinen Kontakt zur Polizei aufnehmen möchten, stellt dies eine Schwierigkeit dar.

In der Regel vermitteln die Fachberatungsstellen eine Unterkunft für die Klient*innen oder bringen sie in eigenen Schutzwohnungen unter. Das bestehende System der Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel ist dabei sehr lückenhaft und bundesweit uneinheitlich. Für Frauen bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: die Unterbringung in einem Frauenhaus, in einer Schutzwohnung oder einer anderen sicheren Unterkunft der Fachberatungsstellen. Dies ist aber aufgrund der begrenzten Frauenhausplätze und der relativ geringen Anzahl zur Verfügung stehender Schutzwohnungen häufig eine Herausforderung. In einigen Fällen findet keine Unterbringung statt, beispielsweise, weil sich keine Finanzierung oder keine Unterbringungsmöglichkeit findet, oder weil die Betroffenen bereits eine Unterbringungsmöglichkeit haben. Für männliche Betroffene von Menschenhandel gibt es kein Unterbringungssystem, für sie muss auf individuelle Lösungen zurückgegriffen werden. Für minderjährige Betroffene ist die Kinder- und Jugendhilfe für die Unterbringung zuständig. Deren Möglichkeiten und Angebote sind jedoch oft nicht für die speziellen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignet.

Im KOK-Datentool liegen für 386 Fälle Angaben zur Unterbringung vor. Dabei wurde für 94 Personen vermerkt, dass keine Unterbringung erfolgte. Unter den 292 Fällen, in denen eine Unterbringung organisiert wurde, wurden 63 Prozent durch kommunale Mittel und 38 Prozent durch zumindest auch Landesmittel finanziert.

3.5.2 Zugang zu Versorgung

Weil die Aufenthaltsperspektiven vieler Klient*innen häufig (noch) prekär sind, gestaltet sich auch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu eigenem Einkommen schwierig. Für etwa ein Drittel der Ratsuchenden wurde angegeben, dass sie zum Stichtag der Abfrage keine Tätigkeit ausübten (32 Prozent). Einen Sprachkurs absolvierten 17 Prozent. Sieben Prozent waren als Angestellte tätig. Für 191 Fälle liegen keine Informationen zur derzeitigen Tätigkeit vor. Nur in 48 Fällen wurde angegeben, dass die ratsuchende Person eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht.

In 289 Fällen unterstützten die Fachberatungsstellen bei der Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt. Eine Vielzahl der betreuten Klient*innen (459 Fälle) beziehen existenzsichernde Leistungen. In etwa der Hälfte der Fälle (53 Prozent) erhalten die Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, in 20 Prozent der Fälle Arbeitslosengeld II.

Neben dem Zugang zu existenzsichernden Leistungen kann auch die Vermittlung in Aus- und Weiterbildung sowie in Arbeit ein zentraler Schritt in ein selbstbestimmtes Leben darstellen. In 103 Fällen wurden Klient*innen bei einer Vermittlung von Aus- und Weiterbildung unterstützt und/oder begleitet. In 56 Fällen wurden Klient*innen bei der Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt.

Tabelle 2: Vermittlung und Begleitung durch Fachberatungsstellen

Aus- und Weiterbildung	Anzahl	Prozent
Vermittlung	71	11,6 %
Begleitung	4	1 %
Vermittlung und Begleitung	28	4,6 %
Arbeit		
Vermittlung	43	7 %
Begleitung	2	0,3 %
Vermittlung und Begleitung	11	1,8 %
Alphabetisierung		
Vermittlung	62	10,1 %
Vermittlung und Begleitung	6	1 %
Sprachkurse		
Vermittlung	151	24,7 %
Vermittlung und Begleitung	97	15,8 %
Rechtliche Beratung		
Vermittlung	146	23,9 %
Begleitung	15	2,5 %
Vermittlung und Begleitung	214	34,9 %

Alphabetisierungs- und Sprachkurse können auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls essentielle Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen. In 316 Fällen (52 Prozent) haben die Fachberatungsstellen Klient*innen in entsprechende Kurse vermittelt und teils auch begleitet. Der vergleichsweise hohe Anteil an entsprechenden Vermittlungsbemühungen macht die hohen Bedarfe diesbezüglich deutlich. Die Fachberatungs-

stellen haben in 375 Fällen zu einer rechtlichen Beratung vermittelt und/oder begleitet. Dies unterstreicht die Rolle der Fachberatungsstellen bei der Unterstützung der Klient*innen, ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 3: Vermittlung und Begleitung zu medizinischer Behandlung

Medizinische Behandlung	Anzahl	Prozent
Vermittlung	167	27,3 %
Begleitung	9	1,5 %
Vermittlung und Begleitung	226	36,9 %

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sind oft jahrelang massiven Bedrohungen, Isolation, Freiheitsberaubung sowie körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Dies kann zu ernsthaften körperlichen und psychischen Schädigungen führen und bedarf einer guten medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung. Das KOK-Datentool dokumentiert für 402 Fälle eine entsprechende Vermittlung und/oder Begleitung zu einer medizinischen Versorgung der Klient*innen durch die Fachberatungsstellen (vgl. Tabelle 3).

FALLBEISPIEL: Frau N. aus Osteuropa

Frau N. wohnt in einer kleinen osteuropäischen Stadt, ist verheiratet und hat eine 13-jährige Tochter. Frau N. erhält das Angebot, in Deutschland in der Prostitution zu arbeiten. Sie und ihr Mann beraten sich und kommen zu dem Schluss, dass dies eine gute Möglichkeit sei, um ihr finanzielles Problem zu beheben. Sie sagen zu und vereinbaren, dass Frau N. die Hälfte des eingenommenen Geldes behalten darf und den Rest an ihre »Chefin«, Frau B., abgibt. Mit der Zeit baut Frau B., die sich als Menschenhändlerin und Zuhälterin entpuppt, enormen psychischen Druck auf. Sie droht, Frau N. etwas anzutun, wenn sie nicht das gesamte Geld abgeben würde. Außerdem darf Frau N. nicht selbst entscheiden, wann und wie lange sie arbeitet. Nach einigen Monaten kommt es zu einem Gewaltausbruch von Frau B. gegenüber Frau N. Kurz darauf kann Frau N. zu einem Polizeiwagen in der Nähe fliehen und den Beamten ihre Lage schildern. Sie erstattet Anzeige und wird noch am gleichen Abend in einer anonymen dezentralen Schutzunterkunft der Mitternachtsmission aufgenommen. Frau N. wohnt für drei Wochen in einer Schutzwohnung, in der sie intensiv begleitet wird, Freizeitangebote wahrnimmt, zur Ruhe kommt und eine neue Perspektive entwickeln kann. Sie erhält Unterstützung bei der Kommunikation mit der Polizei, bei der Organisation eines Arztbesuches und bei der Kontaktaufnahme mit einer Anwältin. Frau N. und ihre Beraterin planen gemeinsam ihre Rückreise, die dann auch problemlos stattfinden kann. Im Gepäck hat sie Adressen von NGOs, die Betroffene von Menschenhandel in ihrem Herkunftsland unterstützen. Wenn ihr Fall vor Gericht kommt, plant Frau N. dafür als Zeugin wieder nach Deutschland zu kommen. Wir unterstützen sie darin. Jahresbericht 2021, Mitternachtsmission Heilbronn (KOK-Mitgliedsorganisation)

3.5.3 Begleitung bei Strafverfahren und Zugang zu Entschädigung

Entscheiden sich die Betroffenen zur Aussage und kommt es zu Strafverfahren, in denen sie als Zeug*innen aussagen sollen, werden sie hierbei von den Fachberatungsstellen begleitet. Seit 2017 haben besonders schutzbedürftige Betroffene einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens, die sogenannte Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO). Einige Fachberatungsstellen verfügen über Mitarbeitende, die als Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in zertifiziert sind und diese Aufgabe übernehmen kön-

nen. In den meisten Fachberatungsstellen ist dies aber nicht der Fall. Dann müssen entweder externe Psychosoziale Prozessbegleiter*innen hinzugezogen werden.⁴ Oder die Betroffenen nehmen keine Psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne der gesetzlichen Regelung in Anspruch und werden von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle während des Strafverfahrens psychosozial beraten und begleitet. Da die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung nebenklageberechtigt sind, haben sie zudem das Recht auf eine*n Anwalt*in als Nebenklagevertretung, die*der sie vertritt.

Im BKA-Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung wurde für das Jahr 2021 von 291 abgeschlossenen Verfahren wegen sexueller Ausbeutung, 28 abgeschlossenen Verfahren wegen Arbeitsausbeutung und 237 abgeschlossenen Verfahren wegen Ausbeutung von Minderjährigen berichtet.

Die Fachberatungsstellen haben in dem KOK-Datentool für 176 Fälle angegeben, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Dies entspricht einem relativ geringen Anteil von 29 Prozent an allen freigegebenen Fällen im Tool. Das macht deutlich, dass das Dunkelfeld im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung hoch ist und bislang durch das BKA-Lagebild Menschenhandel nur unzureichend erfasst wird.

In 59 Prozent der 176 Fälle wurde das Ermittlungsverfahren durch Strafanzeige des*der Klient*in eingeleitet, in 32 Prozent der Fälle fand eine Ermittlung von Amts wegen statt. In 144 Fällen haben die Klient*innen eine Aussage in einem Ermittlungsverfahren gemacht. Am häufigsten wurde in dem Datentool dokumentiert, dass Ermittlungsverfahren wegen Zwangsprostitution (132 Fälle) und/oder Menschenhandel (128 Fälle) eingeleitet wurden. Alle weiteren Straftatbestände spielten eher eine untergeordnete Rolle.

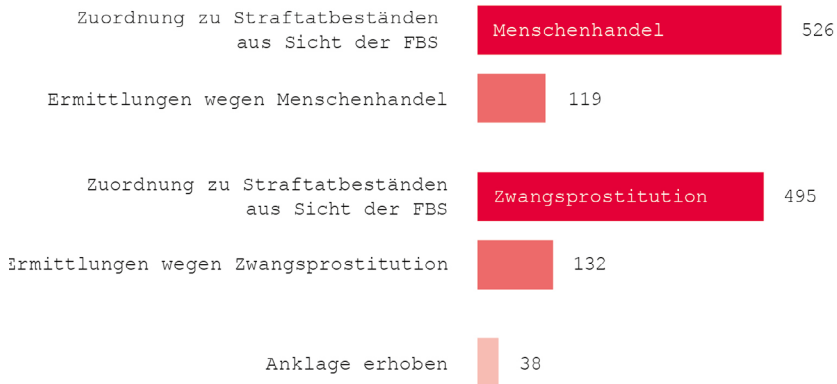
Das KOK-Datentool bietet die Möglichkeit kombinierter Datenauswertungen hinsichtlich der Frage, inwiefern die Ermittlungsgegenstände den Einschätzungen der Mitarbeitenden zu den Straftatbeständen entsprechen. Von den 526 Fällen, bei denen die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen einschätzten, dass ein Fall von Menschenhandel vorliegt, wurde in 119 Fällen auch diesbezüglich ermittelt. In 116 wurde (auch) von einer Ermittlung wegen Zwangsprostitution berichtet. In 495 Fällen gingen die Mitarbeitenden vom Straftatbestand der Zwangsprostitution aus. In nur 132 dieser Fälle wurde jedoch auch von einem entsprechenden Ermittlungsverfahren berichtet. 144 Klient*innen sagten in einem Ermittlungsverfahren aus, in 68 dieser Fälle wurde eine Nebenklage zugelassen.

Für 38 Fälle in dem Datentool wurde dokumentiert, dass als Ausgang des Ermittlungsverfahrens Anklage erhoben wurde. In 23 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren wegen fehlender Ermittlung der Täter*innen und in zehn Fällen wegen fehlenden Tatverdachts eingestellt. Am häufigsten wur-

4 Dies ist aber eher selten der Fall, da sie auch nicht in jedem Bundesland verfügbar sind.

den Strafverfahren eingeleitet, die Straftaten gegen die persönliche Freiheit betrafen (Zwangsprostitution, Menschenhandel, Freiheitsberaubung).

Straftatbestände und Ermittlungen



Quelle: KOK-Datentool

Im KOK-Datentool wurde in 40 Fällen dokumentiert, dass Klient*innen im Strafverfahren als Zeug*innen ausgesagt haben. Oft müssen die Betroffenen selbst Strafverfahren befürchten, etwa wegen illegalen Aufenthalts oder wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht, das Betäubungsmittelgesetz oder steuerrechtliche Vorschriften. Zudem sind die meisten von ihnen nicht mit dem deutschen Strafrecht vertraut und wurden von den Täter*innen mit der Gefahr der eigenen Strafbarkeit unter Druck gesetzt. Umso wichtiger ist es, den Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung ihre Rechte und Pflichten in einem Ermittlungs- und Strafverfahren aufzuzeigen. Die Fachberatungsstellen haben in 72 Fällen während eines Strafverfahrens begleitet und hierdurch die Klient*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. In 20 dieser 72 Fälle haben die Klient*innen (bisher) als Zeug*innen in einem Strafverfahren ausgesagt.

Der gesamte Verlauf eines Prozesses kann für Zeug*innen in Strafverfahren sehr belastend sein. Deshalb ist eine Psychosoziale Prozessbegleitung sehr wichtig und in vielen Fällen notwendig. Bei bestimmten Straftaten besteht ein Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), beispielsweise, wenn Betroffene zur Tatzeit minderjährig waren oder bei schwerem Menschenhandel. In anderen Fällen ist deren Einsatz hingegen

eine Ermessensentscheidung des Gerichtes, beispielsweise bei weniger schwerem Menschenhandel, geregelt in § 406g der Strafprozessordnung. Im KOK-Datentool wurde in 48 Fällen von einer Psychosozialen Prozessbegleitung gemäß PsychPbG berichtet. Sie wurde häufig von entsprechend zertifizierten Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen geleistet. In sieben dieser 48 Fälle haben die Klient*innen (bereits) als Zeug*innen in einem Strafverfahren ausgesagt.

FALLBEISPIEL: Gerichtsverfahren erst 13 Jahre nach dem Menschenhandel

Kantinen großer Unternehmen bezogen ihre Speisen von einer Großküche, die in einer eigenen Firma ab 2007 im Landkreis Böblingen polnische Männer und Frauen ausbeutete. Sie mussten in abbruchreifen Häusern unter ekelerregenden Zuständen Kartoffeln schälen, über 82 Stunden pro Woche, bis zu 18 Stunden am Stück, für 25 € Lohn pro Woche, den sie erst zurück in Polen erhalten sollten. Ein deutsches Ehepaar führte den Betrieb, polnische Vorarbeiter organisierten die Vermittlung der Arbeitskräfte und setzten mit Drohungen und Gewalt die Ausbeutung durch. 2011 flog der Betrieb auf und wurde geschlossen. Doch erst 2018 kam es zur Ankündigung eines Strafgerichtsverfahrens wegen Menschenhandel und Sozialversicherungsbetrug, das 2020 am Stuttgarter Landgericht begann. In Polen fand bereits ein Strafverfahren gegen polnische Vorarbeiter statt. Das FIZ wurde vom Gericht um Begleitung der Zeuginnen und Zeugen gebeten. Wir nahmen mit mehreren Kontakt auf, die meisten wollten die Reise nach Deutschland nicht antreten, andere meldeten sich nicht zurück. Ein Mann, der zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt war, kam Anfang 2021 für seine Aussage. Das FIZ unterstützte ihn bei der Organisation der Reise und sorgte dafür, dass ihm vor der Aussage das Verfahren erklärt wurde. Wir prüften anwaltlichen Beistand, doch da alle Ansprüche leider verjährt sind, war dies nicht nötig. Der Zeuge äußerte sich erstaunt über unser Rechtssystem, in dem alle Fragen stellen dürfen und seine Aussage einen ganzen Tag dauert. Das Verfahren zeigt, dass für Ermittlungen und Strafverfahren bei Menschenhandel zu wenig Ressourcen vorhanden sind, die zu so langen Verfahrensdauern führen. Darunter leidet die Qualität – welcher Zeuge, welche Zeugin will sich 13 Jahre später noch mit dem Geschehenen auseinandersetzen, und wer erinnert sich noch an Details? Und einige Straftaten (z. B. Körperverletzung durch die Vorarbeiter) als auch zivilrechtliche Ansprüche sind längst verjährt ... Jahresbericht 2020, Fraueninformationszentrum FIZ, Stuttgart (KOK-Mitgliedsorganisation)

Opfer von Gewalttaten oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen können Entschädigungsansprüche geltend machen. Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz werden häufig in Zivilverfahren entschieden, wenngleich auch in Strafverfahren ein grundsätzlicher Anspruch festgestellt werden kann. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) oder Lohn- und Schadensersatzansprüche im Rahmen von arbeitsrechtlichen, Zivil- oder Adhäsionsverfahren bieten für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung Möglichkeiten, Entschädigung für erlittene Verletzungen zu erhalten.

Die dokumentierten Fälle in dem KOK-Datentool zeigen jedoch, dass die Fachberatungsstellen in nur 80 Fällen bei der Geltendmachung entsprechender Rechte Unterstützung geleistet haben. Nur in 14 Fällen wurden Lohnentschädigungen geltend gemacht, eine Opferentschädigung in sieben Fällen.

Die relativ geringe Anzahl von Entschädigungen stützen Berichte, die darauf hinweisen, dass die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für Betroffene von Menschenhandel in der Praxis sehr schwierig ist. Es bestehen verschiedene bürokratische Hürden, wie beispielweise die Frage der Kostenübernahme für Anwält*innen oder unsichere, zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel. Außerdem fehlt es den Betroffenen an Wissen über verschiedene Möglichkeiten der Entschädigung beispielsweise durch die Gesetzliche Unfallversicherung oder im Rahmen von Adhäsionsverfahren. Selbst wenn Betroffenen von Menschenhandel eine Entschädigung zugesprochen wird, zum Beispiel durch ein Adhäsionsverfahren, ist das noch keine Garantie dafür, dass die Betroffenen das Geld von den Täter*innen auch tatsächlich erhalten. Nicht selten haben diese offiziell keinerlei Vermögenswerte und können so nicht zahlen.

Das Opferentschädigungsgesetz wiederum ist für Betroffene von Menschenhandel oftmals wenig praxistauglich, da es beispielsweise psychische Gewalt nicht als entschädigungswürdige Gewaltform anerkennt oder weil OEG-Verfahren in der Regel sehr langwierig sind und mitunter Jahre dauern können.

4

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der vorliegende Bericht bekräftigt die Erkenntnisse des Berichts aus dem Jahr 2021, insbesondere, dass Menschenhandel nicht allein durch strafrechtliche Maßnahmen adressiert werden kann. Der Zugang zu Schutz und Unterstützung und die Durchsetzung von Opferrechten sind wesentliche Aspekte, die überwiegend durch die spezialisierten FBS geleistet werden.

Auch für das hier ausgewertete Jahr 2021 zeigt sich, dass es einen großen Bedarf an diesem umfassenden Leistungsangebot der FBS für Betroffene von Menschenhandel gibt. Die FBS leisten diese verantwortungsvollen Aufgaben nach wie vor mit hohen Ansprüchen an Fachlichkeit und unter Einhaltung gemeinsam festgelegter Qualitätsstandards. Dies bekräftigt die schon im letzten Bericht festgestellte Notwendigkeit, eine nachhaltige Ressourcenausstattung der FBS zu schaffen, die leider nicht überall gegeben ist.

Erneut ist eine Diskrepanz zu den Erkenntnissen des Bundeslagebildes Menschenhandel des BKA zu erkennen. So registrieren die FBS viele Fälle und Betroffene, die nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen.

Dennoch wurde die Polizei am zweithäufigsten als vermittelnde Instanz genannt, nach Vermittlung durch Asyl- oder Integrationsberatung. Die wichtige Rolle von Sensibilisierung und guten Kooperationsstrukturen bei der Identifizierung und Vermittlung von Betroffenen von Menschenhandel kann insofern nicht genug betont werden.

Einen großen Teil der Arbeit der FBS macht die Unterstützung bei der Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation bzw. die Begleitung während des Asylverfahrens aus. Wie die Ergebnisse zeigen, sind bei etwa der Hälfte der Klient*innen die Aufenthaltsperspektiven unsicher oder noch nicht abschließend geklärt. Dies ist aber in der Regel Voraussetzung zur Klärung weiterer Leistungen, bspw. Alimentierung, sichere Unterbringung, Zugang zu Arbeit oder (Aus-)Bildung oder Durchsetzung von Lohn- oder Entschädigungsansprüchen.

Das bekräftigt die Notwendigkeit eines Aufenthalts aus humanitären Gründen und unabhängig von einer Kooperation im Strafverfahren, wie es der Koalitionsvertrag der Bundesregierung auch vorsieht.

Eine Neuerung dieses Berichts, die interessante Erkenntnisse liefert, ist die Möglichkeit kombinierter Datenauswertungen. Die Aussagen zu der Frage, inwieweit sich die Zuordnung von Fällen zu bestimmten Straftatbeständen durch die FBS in Ermittlungs- und Strafverfahren widerspiegelt, deuten darauf hin, dass es hier große Abweichungen gibt.

Insgesamt gibt es sehr wenig Angaben zu Strafverfahren in dem Datentool. Dies deckt sich mit Ergebnissen des KOK - Berichts *Rechte von Betroffenen von Menschenhandel im Strafverfahren – Eine Untersuchung zur Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU in Deutschland* und auch mit der Evaluierung der reformierten Straftatbestände zu Menschenhandel durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen. Hier wurde jeweils festgestellt, dass es insgesamt nur sehr wenige gerichtliche Verfahren zu Menschenhandel in Deutschland gibt und die Reform nicht, wie intendiert, zu einer Erleichterung von Prozessen wegen Menschenhandels geführt hat.

Die Daten der FBS zeigen, dass ihre Einschätzung zum Vorliegen der Straftatbestände Menschenhandel oder Zwangsprostitution nur in sehr viel weniger Fällen tatsächlich auch zu entsprechenden Ermittlungen führt.

Immerhin gab es eine relativ große Zahl an Klient*innen, die in Ermittlungsverfahren aussagten (144). Umso erstaunlicher ist dann, dass die Zahl der entsprechenden Anklageerhebungen mit 38 noch einmal deutlich niedriger ist.

Hierdurch wird die Beobachtung aus der Praxis bestätigt, dass es zwar durchaus aussagebereite Klient*innen gibt und Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, dies aber in nur wenigen Fällen dann auch zu einer Anklageerhebung und in der Folge zu einem erfolgreich durchgeführten Strafverfahren führt. Viele Verfahren werden zu einem relativ frühen Zeitpunkt, sehr häufig schon in den Ermittlungsverfahren, eingestellt. Aus welchen Gründen dies geschieht und ob es evtl. schon daran liegt, wie die Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden. Inwieweit der Opferschutz sowie die Rechte und Interessen der Betroffenen hier berücksichtigt werden, um die Chance auf erfolgreiche Strafverfolgung zu erhöhen, ist ebenso spekulativ. Aufbauend auf dem Bericht zum KOK-Projekt *Verfahrensbeobachtung*, führt der KOK im Jahr 2022/2023 ein Projekt durch, in dem diese Fragen untersucht werden sollen.

Das KOK-Datentool leistet einen relevanten Beitrag, die Datenlage und Erkenntnisse zum Ausmaß von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu verbessern. Zwar sind die erfassten Datensätze längst keine flächendeckende Erhebung. Sie liefern jedoch, allein aufgrund der auf die Rechte der Betroffenen fokussierten Perspektive, aufschlussreiche Einblicke über die Situation Betroffener in Deutschland und das breite Leistungsspektrum spezialisierter Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel. Zudem bieten sie durch die erstmalige Zusammenführung von Informationen der Fachberatungsstellen eine gute Ergänzung zu bestehenden Erhebungen.

Mit der Fortentwicklung des Datentools, einer wachsenden Nutzung durch die spezialisierten Fachberatungsstellen und den jährlich erscheinenden Datenberichten möchte der KOK auch in Zukunft zu einer menschenrechtsorientierten Anti-Menschenhandelspolitik in Deutschland beitragen.

5

ANHANG

Ausgewählte Tabellen

Alter

Alter	Anzahl	Prozent
22 – 29	257	41,99 %
30 – 39	191	31,21 %
18 – 21	72	11,76 %
40 – 49	54	8,82 %
keine Angabe	21	3,43 %
weitere Nennungen: 50 – 60, 14–17 und 60+	17	2,78 %

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
Nigeria	268	43,79 %
Guinea	60	9,80 %
Gambia	43	7,03 %
Deutschland	29	4,74 %
Rumänien	27	4,41 %
weitere Nennungen: Bulgarien, Ungarn, Kamerun, Albanien, Ghana, Serbien, Uganda, Polen, Senegal, keine Angabe, Sierra Leone, Ukraine, Moldau, Tansania, Benin, Thailand, Kongo, Äthiopien, Eritrea, Somalia, Bosnien und Herzegowina, Russische Föderation, Afghanistan, Liberia, China, Venezuela, Côte d'Ivoire, Vietnam, Irak, Lettland, Jemen, Georgien, Syrien, Arabische Republik, Staat Palästina, Ägypten, Ruanda, Pakistan, Portugal, Kolumbien, Guinea-Bissau, Slowakei, Togo, Republik Korea und Islamische Republik Iran	185	30,23 %

Zuordnung zu Straftatbeständen

Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)	Anzahl	Prozent
§ 232 StGB (Menschenhandel)	526	85,95 %
§ 232a StGB (Zwangsprostitution)	495	80,88 %
§ 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft)	25	4,08 %
§ 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)	22	3,59 %
andere Formen Ausbeutung	19	3,10 %
weitere Nennungen: § 232b StGB (Zwangsarbeit) und keine Angabe	25	4,08 %

Mehrfachnennungen möglich

Ausbeutungsbereiche

Bereiche, in denen ausgebeutet wurde	Anzahl	Prozent
sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach ProstSchG	404	60,39 %
keine Angabe	117	17,49 %
sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG	46	6,88 %
Haushalt	26	3,89 %
Sonstige/Andere	16	2,39 %
weitere Nennungen: strafbare Handlungen, Erziehungsarbeit, Betteln, Reinigung, Gastronomie, Pflege, Dienstleistungen allgemein, Landwirtschaft, AuPair, Bau, Organhandel und Transport/Logistik	60	8,97 %

Mehrfachnennungen möglich

Vermittlung an die Fachberatungsstellen

Erstkontakt durch	Anzahl	Prozent
Asyl- und Integrationsberatung	126	20,59 %
Polizei	80	13,07 %
Selbstidentifiziert	66	10,78 %
keine Angabe	55	8,99 %
Community	50	8,17 %
weitere Nennungen: andere Beratungsstellen, Andere, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, andere Multiplikator*innen, andere Behörde, Initiativen und Einrichtungen, unbekannt, Ärzt*innen und andere Angehörige med. Berufe, Behörde nach ProstSchG, Frauenschutzinfrastruktur, Freier/Kund*in, soziale Medien, »Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen« und Zoll - FKS	235	38,40 %

Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsstatus	Anzahl	Prozent
Duldung	157	25,65 %
Aufenthalts gestattet	154	25,16 %
Freizügigkeit	67	10,95 %
andere	62	10,13 %
§ 25 Abs. 2 AufenthG	46	7,52 %
weitere Nennungen: keine Angabe, § 25 Abs. 3 AufenthG, Deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 5 AufenthG, AE anderes EU-Land und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. Einklagen Lohn)	126	20,59 %

IMPRESSUM

DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

Bericht des KOK e. V. 2021

Herausgeber:

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.
Lützowstr. 102-104
10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

Fax: (+49) 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Autoren: Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel – KOK e. V.,
Zentrum für Evaluation und Politikberatung – ZEP
Redaktion: KOK e. V.

Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser, Weimar
Titelbild: istockphoto.com/Orbon Alija
V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching
Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin
Auflage: 250 Exemplare

Bankverbindung:

KOK e. V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

ISBN: 978-3-9821936-6-3

Copyright: KOK e. V., Oktober 2022

Alle Rechte vorbehalten.

Der KOK e. V. wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

KOK e. V.
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel

Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin
Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de



9 783982 193663